



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision eines

Erdenwerkes

vom 16.01.2024

Betreiber: Firma RETERRA West GmbH & Co.KG am Standort: Brunnenstraße 138,
44536 Lünen

Die Firma RETERRA West GmbH & Co.KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Verwertung von organischen und mineralischen Abfällen, die in Verbindung mit Boden auf den jeweiligen Anwendungsfall abgestimmt Rekultivierungsböden bilden. (Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 11.07.2023

Vor-Ort-Aufwand: 2,75 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 8,25 Personenstd.

Gesamtaufwand: 11 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel: geringfügige Überschreitung einzelner Abfallmengenbegrenzungen bei Einhaltung des genehmigten Gesamtjahresdurchsatzes (der Mangel wurde behoben)

Veranlasste Maßnahmen: mündliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.